

Landwirtschaftsbetriebe, die Räte der Gemeinden, Städte, Kreise und Bezirke sowie durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Staatliche Plankommission durch staatliche Plankennziffern zu planen. Die Staatliche Plankommission legt dem Ministerrat mit den Entwürfen zu den Fünfjahr- und Volkswirtschaftsplänen die staatlichen Plankennziffern für die Entwicklung der land-, forst- und binnenfischwirtschaftlich genutzten Flächen (nachfolgend staatliche Plankennziffern genannt) zur Beschlußfassung vor. Auf der Grundlage der Bodennutzungsdokumentation sind durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und für den Boden, der nicht durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe genutzt wird, durch die Räte der Städte und Gemeinden Bodennachweise zu führen.

(4) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben in enger Zusammenarbeit mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die effektive Nutzung des gesamten Bodens des Territoriums zu gewährleisten und zu kontrollieren. Bodenflächen, deren Nutzung nicht gesichert ist, sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften³ einer ordnungsgemäßen Nutzung vorrangig durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe oder den Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter zuzuführen.

§ 6

(1) Die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und zum Schutz des Bodens verantwortlich.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie deren fachlich-zuständige Stellvertreter und hauptamtliche Ratsmitglieder haben das Recht, den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den nichtlandwirtschaftlichen Nutzern Auflagen zur unverzüglichen Wahrnehmung der in Rechtsvorschriften festgelegten Pflichten zur Gewährleistung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und zum Schutz des Bodens zu erteilen.

§ 7

Bodenkommission

(1) Zur Unterstützung der Räte der Kreise bei der staatlichen Leitung und Planung der Bodennutzung sowie zur Verstärkung der gesellschaftlichen Kontrolle der effektiven Nutzung des Bodens und der Einhaltung der Festlegungen zu dessen Schutz sind unter Leitung der Vorsitzenden der Räte der Kreise ehrenamtliche Bodenkommissionen zu bilden. Die Mitglieder der Bodenkommission werden durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises berufen. Bodenkommissionen können auch bei den Räten der Bezirke gebildet werden.

(2) Die Bodenkommission hat die Aufgabe,

- a) Kontrollen zur umfassenden Nutzung des gesamten verfügbaren land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Bodens innerhalb und außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Bodens, einschließlich der Realisierung der Maßnahmen der langfristigen Programme zur besseren Bodennutzung, durchzuführen,
- b) in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die ordnungsgemäße Erfassung und Bewirtschaftung des gesamten Bodens entsprechend den ausgewiesenen Nutzungsarten und Kulturarten zu überprüfen,
- c) bei vorgesehener nichtlandwirtschaftlicher Nutzung an der Standortauswahl und der Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz des Bodens mitzuwirken,
- d) bei Beginn und Durchführung nichtlandwirtschaftlicher Nutzung zu kontrollieren, ob die Maßnahmen in vollem Umfang mit der Zustimmung sowie der mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb getroffenen Vereinbarung übereinstimmen und die Bodennutzungsgebühren abgeführt wurden,

- e) Kontrollen zur termingerechten Rückführung oder zur Bereitstellung land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Bodens einschließlich der qualitäts- und termingerechten Wiederurbarmachung durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer in die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorzunehmen,

- f) an langfristigen Maßnahmen der territorialen Bodennutzung mitzuwirken.

(3) Die Mitglieder der Bodenkommission haben das Recht,

- a) von dem mit der Durchführung der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung beauftragten Leiter oder dem Vorsitzenden, Direktor oder Leiter des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes unter Beachtung von Sicherheit und Ordnung Auskünfte und Stellungnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben zu verlangen und Einsicht in die den Boden und seinen Schutz betreffenden Unterlagen zu nehmen,
- b) von Personen, die gegen die Vorschriften der Bodennutzung oder zum Schutz des Bodens verstoßen haben, die Personalien festzustellen,
- c) unverzüglich nach festgestellten Mängeln oder bei Nachkontrollen festgestellter weiterer vorhandener Mängel dem Leiter der Bodenkommission Vorschläge für Auflagen oder Ordnungsstrafen zu unterbreiten.

(4) Bodenkommissionen mit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben und Rechten können nach Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Kreises auch bei den Räten der Städte und Gemeinden gebildet werden.

(5) Die örtlichen Räte gewährleisten, daß sich die ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenkommissionen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Abs. 3 als solche ausweisen können.

§ 8

Änderungen der Nutzungsarten und der Kulturarten sowie der Nutzungsrechtsverhältnisse

(1) Der Boden ist entsprechend den in der Bodennutzungsdokumentation ausgewiesenen Nutzungsarten zu bewirtschaften. Soweit die Bodennutzungsdokumentation durch den Nachweis der Kulturarten vervollkommen ist, gilt dies auch für die Bewirtschaftung nach Kulturarten.

(2) Die Änderungen der Nutzungsarten und der Kulturarten sind genehmigungs- oder meldepflichtig. Die Änderungen von Nutzungsrechtsverhältnissen am Boden sind genehmigungspflichtig, soweit dies in Rechtsvorschriften über die staatliche Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs³ vorgesehen ist. Nicht genehmigungspflichtige Änderungen der Nutzungsrechtsverhältnisse am Boden sind meldepflichtig.⁴

(3) Die Genehmigung für die Änderung der Nutzungsarten und der Kulturarten erteilt

- a) bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche, außer bei der Umwandlung in öd- und Unland, der Vorsitzende des Rates des Kreises nach Beratung im Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises,
- b) bei Forsten und Holzungen, Korbweidenanlagen und fischwirtschaftlich genutzten Binnengewässern sowie bei der Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in öd- und Unland der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

(4) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise können ihre Stellvertreter für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 3 betrauen.

³ z. Z. gilt: Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1981 zur Bodennutzungsverordnung — Änderungen der Nutzungsarten und der Kulturarten und der Nutzungsrechtsverhältnisse sowie Zustimmung zur Mitnutzung und zur Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und zum Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen - (GBL I Nr. 10 S. 114).

³ Z. Z. gilt: Grundstücksverkehrs Verordnung vom 15. Dezember 1977 (GBL X 1978 Nr. 5 S. 73).